



Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet  
„Freiflächen-Photovoltaik“ - Gemeinde Schaalby



**Auftraggeber:** **BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH**  
Gerstenstraße. 9  
17034 Neubrandenburg  
Deutschland

**Auftragnehmer und  
Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko**  
Stephan Fetzko  
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung  
Große Wollweberstraße 49  
17033 Neubrandenburg

**Ort, Datum:** Neubrandenburg, 4. November 2025

---



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Zielstellung .....	5
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen .....	5
1.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	5
1.2.2	Methodik .....	7
1.3	Untersuchungsgebiet .....	9
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets .....	11
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>12</b>
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens .....	12
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen .....	12
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen .....	12
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	13
<b>3</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG - ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN .....</b>	<b>14</b>
3.1	Relevanzprüfung Vögel .....	14
3.2	Relevanzprüfung Säugetiere (außer Fledermäuse) .....	20
3.3	Relevanzprüfung Fledermäuse.....	20
3.4	Relevanzprüfung Reptilien .....	21
3.5	Relevanzprüfung Amphibien .....	21
3.6	Relevanzprüfung Fische .....	21
3.7	Relevanzprüfung Libellen .....	22
3.8	Relevanzprüfung Schmetterlinge .....	22
3.9	Relevanzprüfung Xylobionte Käfer.....	22
3.10	Relevanzprüfung Weichtiere (Mollusken) .....	22
3.11	Relevanzprüfung Pflanzen.....	23
3.12	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung .....	23
<b>4</b>	<b>KONFLIKTANALYSE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG .....</b>	<b>24</b>
4.1	Konfliktanalyse Brutvögel .....	24
4.1.1	Einzelartbetrachtung Feldlerche .....	25
4.1.2	Einzelartbetrachtung Grauammer .....	27
4.1.3	Einzelartbetrachtung Kiebitz .....	29
4.1.4	Betrachtung in Nistökologischen Gilden .....	31



4.2	Konfliktanalyse Fledermäuse .....	36
4.3	Konfliktanalyse Reptilien .....	38
4.4	Konfliktanalyse Amphibien .....	40
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION .....	42
5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	42
5.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	43
5.3	Landschaftspflegerische Maßnahmen .....	44
5.4	Allgemeine Schutzmaßnahmen .....	46
6	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG ZU DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK“ DER GEMEINDE SCHAALBY.....	47
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN .....	49

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Übersicht der im PG und UG nachgewiesenen Vogelarten .....	15
Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung .....	42

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersichtskarte der Plangebiete „Freiflächen- Photovoltaik“ Schaalby.....	10
Abbildung 2: Kranich ( <i>Grus grus</i> ) auf Nahrungssuche auf PV-1 – rote Markierung .....	11
Abbildung 3: Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ) im Flug über PV-5.....	11
Abbildung 4: Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ) auf PV-4 – rote Markierung. ....	11
Abbildung 5: Goldammermännchen ( <i>Emberiza citrinella</i> ) singend auf einem Hochsitz bei PV-4.....	11
Abbildung 6: Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) jagend über dem Plangebiet PV-5.....	11
Abbildung 7: Westliche Feldgehölze- und hecken des PV-5.....	11
Abbildung 8: Übersichtskarte der vorgesehenen Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich....	44

### **Anhang:**

1. Brutvogelkartierung *Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024*
2. Zugvogelkartierung *Umweltplanung und Artenschutzgutachten Fetzko 2024*



## **Abkürzungen**

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVwA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	( <u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet



# 1 Anlass und Aufgabenstellung

## 1.1 Anlass und Zielstellung

Die Energiewende erfordert den gezielten Ausbau regenerativer Energieformen zur Reduzierung klimaschädlicher Emissionen und zur langfristigen Sicherung einer unabhängigen Energieversorgung. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Freiflächen stellt dabei ein zentrales Instrument dar, um die nationale Stromerzeugung zunehmend auf erneuerbare Quellen umzustellen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ schafft die Gemeinde Schaalby die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage auf einer etwa 96 Hektar großen Fläche nördlich des Ortsteils Schaalby. Neben der eigentlichen PV-Anlage umfasst das Vorhaben auch die Errichtung eines stationären Batteriespeichersystems sowie eines Umspannwerks mit betriebsnotwendigen Nebenanlagen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, den rechtsverbindlichen Rahmen für die Erzeugung und Speicherung solar erzeugter Energie im Gemeindegebiet festzulegen. Die Planfläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt und soll im Rahmen einer befristeten Zwischennutzung für die Dauer von maximal 33 Jahren der Solarstromproduktion zugeführt werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist eine vollständige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

## 1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

### 1.2.1 Rechtliche Grundlagen

**BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

**Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

**Schleswig-Holsteinisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Schleswig-Holsteinisches Naturschutzgesetz – SHNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 814).



Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
  - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
  - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
  - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen



Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

### 1.2.2 Methodik

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Schleswig-Holsteins ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Schleswig-Holsteins außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabensspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Anthropogenen Vorprägung und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet. Die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit den Begehungen im Rahmen der faunistischen Erfassungen herausgefiltert und näher betrachtet. Die im Ergebnis, mit



verbliebenen und damit im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Diejenigen Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Schleswig-Holsteins zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktionserhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

***Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)***

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar.

Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter. Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen

***Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) [U 9] abgegrenzt.



**Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)** Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 1.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Schlei und umfasst eine Gesamtfläche von etwa 96 Hektar. Diese Fläche liegt im Bereich intensiv bewirtschafteter Ackerflächen nördlich der Ortschaften Schaalby und Moldenit. Der Planungsraum gliedert sich in fünf einzelne Teilflächen, die als PV-1 bis PV-5 bezeichnet werden. Dabei sind die Teilbereiche PV-1, PV-2 und PV-3 lediglich durch landwirtschaftliche Wirtschaftswege voneinander getrennt, was eine räumliche Nähe zwischen diesen Abschnitten schafft.

Ein prägendes Merkmal des Gebietes sind die zahlreichen Feldgehölze und Hecken, die sowohl an den äußeren Grenzen der Fläche verlaufen als auch innerhalb der einzelnen Planteile vorkommen. Diese Vegetationsstrukturen tragen wesentlich zur Vielfalt und zur ökologischen Funktionalität des Gebietes bei. Sie bieten der Avifauna – also der Vogelwelt – wichtige Lebensräume, die als Nahrungsbiotope, Brut- und Aufzuchtplätze, sowie als Rückzugsorte und Winterquartiere dienen. Erwähnenswert ist zudem die stark frequentierte Bundesstraße 201, die das Gebiet auf einer Länge von etwa 2,3 Kilometern tangiert.

Diese verläuft teilweise in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Flächen und stellt somit ein charakteristisches Element der Umgebung dar. Darüber hinaus befinden sich nördlich der Bundesstraße zwei kleinere Waldbestände. Insgesamt zeichnet sich das Untersuchungsgebiet durch eine Mischung aus landwirtschaftlicher Nutzung, strukturgebenden Gehölzen und Hecken sowie



angrenzenden Verkehrs- und Waldflächen aus, die zusammen eine vielfältige und ökologisch wertvolle Landschaft schaffen. Nachfolgend sind der Geltungsbereich des Plangebiets sowie ausgewählte fotodokumentarische Aufnahmen dargestellt. Die Abbildungen veranschaulichen den aktuellen Zustand des Untersuchungsraums und dienen der Einordnung der landschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen.

Abbildung 1: Übersichtskarte der Plangebiete „Freiflächen- Photovoltaik“ Schaalby.

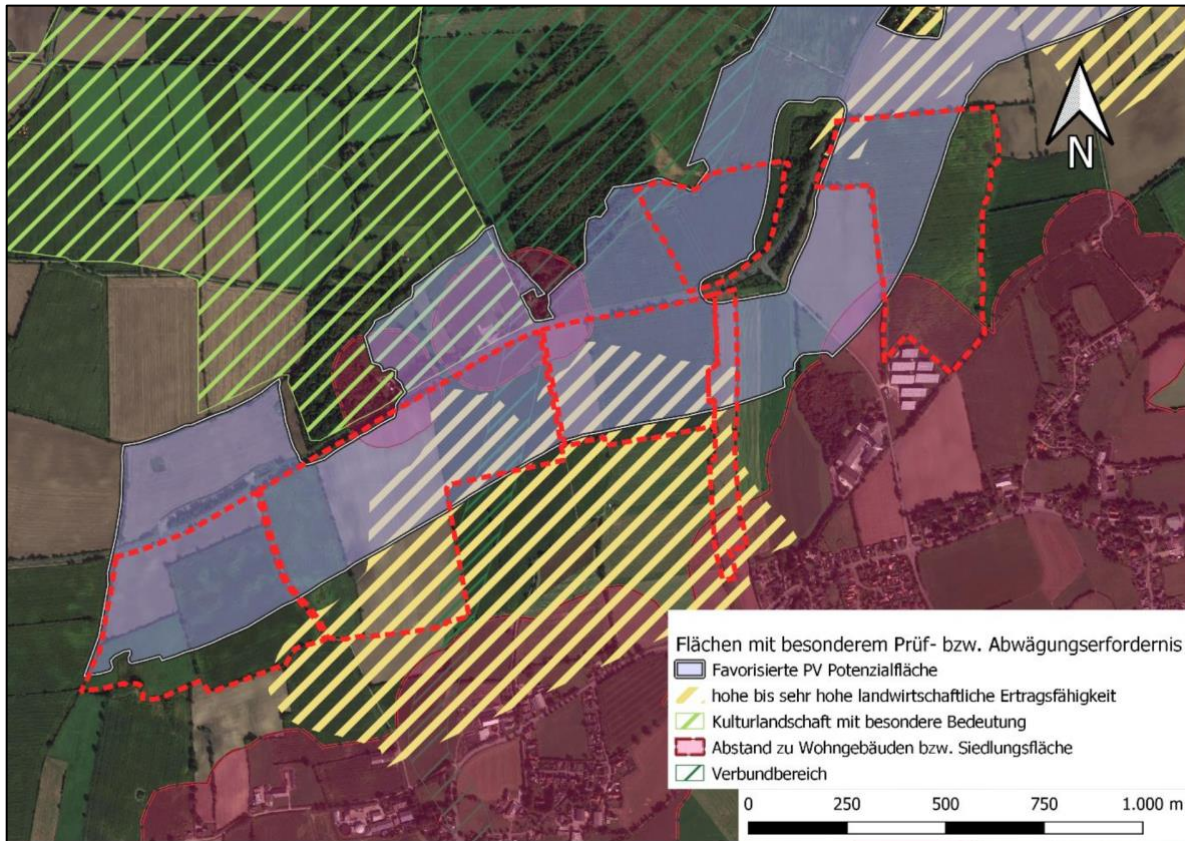




Abbildung 2: Kranich (*Grus grus*) auf Nahrungssuche auf PV-1 – rote Markierung.



Abbildung 3: Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Flug über PV-5.



Abbildung 4: Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) auf PV-4 – rote Markierung.



Abbildung 5: Goldammermännchen (*Emberiza citrinella*) singend auf einem Hochsitz bei PV-4.



Abbildung 6: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) jagend über dem Plangebiet PV-5.



Abbildung 7: Westliche Feldgehölze- und hecken des PV-5.

## 1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die stark frequentierte Bundesstraße 201 erheblich vorbelastet.



## **2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen**

### **2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens**

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Batteriespeicher und Umspannwerk geschaffen. Das Vorhaben dient der Nutzung solarer Strahlungsenergie zur umweltfreundlichen Stromerzeugung und erfolgt im Geltungsbereich mehrerer als „sonstige Sondergebiete“ ausgewiesener Teilflächen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die geplante Anlage wird als befristete Zwischennutzung auf maximal 33 Jahre konzipiert. Die betroffenen Flächen sind aktuell ackerbaulich genutzt und weisen eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit auf. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist eine vollständige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Die Solarmodule werden auf verzinkten Stahlunterkonstruktionen errichtet, die ohne Flächenmodellierung direkt in den Boden gerammt werden. Die Modulreihen verlaufen in Süd-Ausrichtung mit Reihenabständen von etwa 4–5 m. Die Grundflächenzahl der überbauten Bereiche ist auf 0,6 begrenzt, wobei die tatsächliche Versiegelung auf Betriebsflächen wie Trafostationen, Betriebsgebäude oder Batteriecontainer beschränkt bleibt. Die übrigen Flächen zwischen den Modulreihen bleiben offen und sind extensiv nutzbar (z. B. durch Mahd oder Beweidung), wodurch eine ökologische Aufwertung und Durchgrünung der Anlage ermöglicht wird.

Die Stromspeicherung erfolgt über stationäre Batteriespeichersysteme in Containerbauweise. Ergänzend sind ein Umspannwerk sowie betriebsnotwendige Nebenanlagen wie Wechselrichter, Betriebsgebäude und Übergabestationen vorgesehen. Die maximale Höhe der PV-Modultische beträgt 4 m, die der Umspannwerk-Komponenten bis zu 15 m (Abspannmasten max. 30 m). Die technische Erschließung und die Betriebswege werden mit wassergebundener Decke ausgeführt.

In ihrer Gesamtkonzeption verfolgt die Planung einen flächen- und bodenschonenden Ansatz. Die Errichtung erfolgt ohne umfassende Geländemodellierung, der Eingriff in Bodenfunktionen wird durch punktuelle Bauweise minimiert. Die Anlage erfüllt zugleich klima- und umweltpolitische Zielstellungen durch den Ausbau erneuerbarer Energien und kann bei sachgerechtem Pflegemanagement einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten – etwa durch Förderung strukturreicher Vegetationsbestände und die Ansiedlung thermophiler Arten im Bereich der Modulzwischenräume.

### **2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen**

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

#### **2.2.1 Baubedingte Auswirkungen**

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:



- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Individuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,
- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

## 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch bauliche Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste.

- Barrierewirkung durch Einfriedung möglich:

Durch die Einzäunung der Fläche können kleinflächige Barrieren für Klein- und Mittelsäuger entstehen und eine Nutzung der Fläche für ebendiese unterbunden werden.



### **3 Relevanzprüfung - Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten**

Zur Ermittlung der im Rahmen des Vorhabens relevanten Tierarten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Relevanzprüfung) zunächst eine umfassende Bewertung des Habitatpotenzials vorgenommen. Diese Untersuchung konzentriert sich auf die Biotoptypen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabens festgestellt wurden. Dabei wird geprüft, inwiefern diese Biotoptypen geeignete Lebensräume für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, für alle europäischen Vogelarten sowie für sogenannte Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darstellen. Ziel ist es, potenziell betroffene Arten zu identifizieren, die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Diese Prüfung bildet eine wesentliche Grundlage für die weitere Planung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Sicherstellung eines effektiven Schutzes der betroffenen Arten und ihrer Lebensräume. In diesem Kontext wird nicht nur die Eignung der Biotoptypen für einzelne Arten bewertet, sondern auch das Vorkommen spezifischer Habitatmerkmale, die für den Lebenszyklus dieser Arten von entscheidender Bedeutung sind, umfassend analysiert.

#### **3.1 Relevanzprüfung Vögel**

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst insbesondere die Artengruppe der Vögel. Im Rahmen der Vorbereitungen für den vorliegenden artenschutzfachlichen Beitrag wurden spezifische Kartierungen zum Vorkommen streng geschützter Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraums durchgeführt. Diese Erhebungen hatten das Ziel, relevante Brutvogelarten zu identifizieren und deren Bestand im Hinblick auf das geplante Vorhaben zu dokumentieren. Die gewonnenen Daten und Erkenntnisse wurden in den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag integriert, um eine fundierte Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung bereitzustellen.

##### **Brutvögel**

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde ein besonderer Fokus auf die Artengruppe der Vögel gelegt. Im Jahr 2024 erfolgten spezifische Kartierungen zur Erfassung streng geschützter Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ziel der Erhebungen war es, das Artenspektrum im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens zu erfassen, potenziell relevante Brutvorkommen zu identifizieren und populationsökologische Grundlagen für die artenschutzrechtliche Bewertung zu schaffen. Die erhobenen Daten wurden systematisch ausgewertet und in die nachfolgende Übersichtstabelle überführt.

Diese zeigt sämtliche im Plangebiet (PG) und Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Vogelarten, einschließlich ihrer naturschutzfachlichen Einstufung gemäß Roter Liste Schleswig-Holstein (SH) und Deutschland (D), ihrem Schutzstatus nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Anhang I), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Darüber hinaus werden die jeweiligen Revierzahlen differenziert nach Plangebiet und Umfeld dargestellt. Im Rahmen der baubedingten Umsetzung sind insbesondere temporäre Störungen der Nahrungssuche sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Baufahrzeuge nicht vollständig auszuschließen. Ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen könnte es dabei zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen wird daher die Umsetzung der Maßnahme



VM1 (Brutzeitenregelung) empfohlen. Diese Maßnahme gewährleistet, dass bauzeitliche Eingriffe nicht in konfliktträchtigen sensiblen Phasen der Fortpflanzung erfolgen. Nachfolgend ist die Tabelle der im Rahmen der faunistischen Erhebungen nachgewiesenen Brut- und Gastvogelarten aufgeführt. Die vorläufige Kategorisierung dient der Übersicht und wird im weiteren Verlauf der artenschutzrechtlichen Bewertung fachlich eingeordnet und abschließend bewertet:

Tabelle 1: Übersicht der im PG und UG nachgewiesenen Vogelarten

Artnamen		Status	Rote Liste		VSchRL Anhang I	EUArt SchV	BArt SchV	Anzahl Reviere	
deutsch	wissenschaftlich		SH	D				PG	UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BvV						3	12
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BvV		V					1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BvV						1	5
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BvV		3				1	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV						8	18
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BvV							1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BvV						3	3
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	BV	3	3				18	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BvV							1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BvV							4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BvV							1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV						5	11
<b>Graumammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	BvV	3	V			sg		1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BvV						4	5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BvV							2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BvV							7



Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BvV						1	2
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	BvV	3	2			sg	4	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BvV							3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BvV							5
Kranich	<i>Grus grus</i>	NG			A I	A		1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BvV						2	5
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BvV		V					1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BvV							1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		V					7
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV							4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BvV							3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BvV							2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG				A		1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG		3					10
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BvV							1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	2	V	A I		sg		1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BvV	V	2				4	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BvV						2	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BvV						1	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BvV						6	3
<b>Überflüge</b>									
Gänse	<i>Anser spp.</i>	Ü							
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ü							
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ü							



deutsch	wissenschaftlich	Status	Rote Liste		V SchRL Anhang I	EU Art SchV	B ArtS chV	Anzahl Reviere	
			SH	D				PG	UG
			Artnamen						
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ü			A I	A		2	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BvV						3	12
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BvV		V					1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BvV						1	5
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BvV		3				1	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV						8	18
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BvV							1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BvV						3	3
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	BV	3	3				25	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BvV							1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BvV							4
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BvV							1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV						5	11
<b>Grauammer</b>	<b><i>Emberiza calandra</i></b>	BvV	3	V			sg		1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	BvV						4	5
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BvV							2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BvV							7
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BvV						1	2
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	BvV	3	2			sg	4	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BvV							3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BvV							5
Kranich	<i>Grus grus</i>	NG			A I	A		1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BvV						2	5
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BvV		V					1



Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BvV							1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		V					7
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV							4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BvV							3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BvV							2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG				A		1	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG		3					10
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BvV							1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	2	V	A I		sg		1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	BvV	V	2				4	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BvV						2	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BvV						1	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BvV						6	3
<b>Brutvögel (BV, inkl. BvV)</b>		<b>31</b>	<b>4</b>	<b>7</b>			<b>2</b>	<b>70</b>	<b>106</b>
<b>Gastvögel (NG)</b>		<b>5</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>18</b>
<b>Gesamt</b>		<b>36</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>72</b>	<b>124</b>
<b>Überflüge</b>									
Gänse	<i>Anser spp.</i>	Ü							
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ü							
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ü							
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ü			A I	A		2	

**Anmerkungen zu den Spalten:**

Status SH / D: Gefährdung laut Roter Liste Schleswig-Holstein bzw. Deutschland (z. B. RL 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste)

VSchRL Anhang I / EUArtSchV / BArtSchV: Hinweis auf besonderen Schutz nach EU- oder nationalem Recht

PG / UG: Anzahl der Reviere im konkreten Plangebiet bzw. im weiteren Untersuchungsraum

SG: Singulärer Nachweis außerhalb der Revierbildung (Einzelvogel, Rufkontakt etc.)

NG: Nicht-brütende Gastvögel

Die Ergebnisse zeigen, dass im Jahr 2024 insgesamt 36 Brutvogelarten und 5 Gastvogelarten nachgewiesen wurden. Davon brüten 31 Arten im Plangebiet, 4 zusätzlich im Untersuchungsgebiet, während 5 Arten ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler (NG) verzeichnet wurden. Die Gesamtzahl an erfassten Revieren beläuft sich auf 72 im Plangebiet und 124 im Untersuchungsgebiet.



### **Arten mit besonderer Relevanz.**

Einzelne Arten weisen aufgrund ihres Gefährdungsstatus und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung eine erhöhte Relevanz auf. Besonders hervorzuheben sind:

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*) – Rote Liste SH & D: Kategorie 3 (gefährdet); typischer Offenlandbrüter mit insgesamt 19 Revieren im PG/UG.

**Grauammer** (*Emberiza calandra*) – Rote Liste SH: 3; D: V (Vorwarnliste); bundesweit gefährdet, Rückgang durch Habitatverlust.

**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) – Rote Liste SH: 3; D: 2; wiesenbrütende Art mit selektiver Arealnutzung.

Diese drei Arten werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrags einzeln auf ihre potenzielle Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG geprüft. Für alle weiteren Brutvogelarten ist eine gruppenbezogene Bewertung im Rahmen ökologischer Gilden möglich. Diese Einschätzung stützt sich auf die ausgeprägte landwirtschaftliche Prägung des Untersuchungsgebiets, den geringen Strukturreichtum sowie die habitatökologische Bindung der nachgewiesenen Arten.

Temporäre Störungen nahrungssuchender Brutvögel während der Bauphase sowie ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um dem entgegenzuwirken, ist die Umsetzung einer bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahme (VM1 – Brutzeitenregelung) zwingend erforderlich.

Der zunächst als potenzieller Brutvogel gewertete Kiebitz konnte nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Vorbetrachtung sowie im Rahmen einer gezielten Nachkontrolle mit Wärmebildtechnik im Juli 2025 nicht erneut festgestellt werden. Das kurzzeitige Auftreten der Art beschränkte sich auf die Nutzung einer temporär wasserführenden Geländemulde und ist somit als nahrungssuchendes Durchzüglerverhalten zu bewerten. Der ursprüngliche Brutverdacht beruhte auf arttypischem Verhalten während der Anflugsituation, konnte jedoch im weiteren Verlauf fachlich nicht bestätigt werden. Im Ergebnis der Vorprüfung ist die Artengruppe der Brutvögel näher zu betrachten.

Die Feldlerche, die Grauammer und der einmalig anwesende Kiebitz werden dabei in einer einzelartbezogenen Bewertung behandelt, während alle weiteren Arten im Rahmen der gildenbezogenen Gruppenprüfung erfasst werden.

### **Zug- und Rastvögel**

Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung stützt sich auf die bestehende anthropogene Prägung des Untersuchungsgebiets, das durch intensive landwirtschaftliche Nutzung charakterisiert ist und somit lediglich eingeschränkt als Rast- oder Ruhehabitat für Großvogelarten geeignet ist.

Ebenso zeigen die durch die Rastvogelkartierungen aufgenommenen Daten, dass auch rastende Greifvögel sowie Kleinvögel nicht durch die geplante Solaranlage beeinträchtigt werden dürften. Die landwirtschaftlich geprägte Struktur des Gebiets und die damit verbundene Habitatnutzung weisen



darauf hin, dass keine relevanten Störungen oder Lebensraumverluste für diese Artengruppen zu erwarten sind. Die laufenden Erhebungen werden fortgeführt, um diese vorläufigen Ergebnisse weiter zu fundieren und eine abschließende Bewertung im artenschutzfachlichen Beitrag zu ermöglichen.

#### Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Die auf der Roten Liste mit 3 geführten **Feldlerche**, die **GrauParammer** und der einmalig anwesende **Kiebitz** sind aufgrund ihres Gefährdungsstatus einzeln zu betrachten
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

### **3.2 Relevanzprüfung Säugetiere (außer Fledermäuse)**

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme kann für sämtliche Säugetiere – mit Ausnahme der Fledermäuse – ausgeschlossen werden. Auch für Großwildarten wie Niederwild, Rehwild, Rotwild, Damwild sowie den Wolf sind keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Insbesondere für das Niederwild wird eine gezielte Maßnahme zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Lebensraums umgesetzt: Unter dem geplanten Schutzzaun wird ein spezieller Durchlass freigehalten.

Dieser dient dazu, die natürliche Wanderung und Bewegungsmuster des Niederwilds auch nach der Umsetzung der Maßnahme aufrechtzuerhalten und eine Fragmentierung des Lebensraums zu vermeiden. Durch diese Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die geplante Baumaßnahme keine wesentlichen Beeinträchtigungen für diese Tiergruppen verursacht.

- Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

### **3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse**

Potenzielle Quartiere im Geltungsbereich der Baumaßnahme sind aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung als unwahrscheinlich anzunehmen. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes selbst können jedoch zur Nahrungssuche in der Dämmerungs- und Nachtzeit genutzt werden. Offene Feldflächen werden dabei insbesondere von jagenden Fledermäusen als Nahrungsquelle aufgesucht, da sie reich an fliegenden Insekten sind, die bevorzugt in diesen Bereichen vorkommen.

Lineare Strukturen im Untersuchungsgebiet, wie beispielsweise Hecken, Baumreihen und Wege, dienen hierbei nicht nur als Jagdreviere, sondern auch als wichtige Leitstrukturen, die den Fledermäusen Orientierung bieten und sie sicher in ihre Hauptjagdgebiete führen. Aufgrund dieser Nutzungspotenziale ist das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für Fledermäuse nicht in Gänze auszuschließen.

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.



- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

### 3.4 Relevanzprüfung Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich der an den Geltungsbereich angrenzenden Zuwegungen als wahrscheinlich einzustufen. Die vorgefundenen Habitatrequisiten bieten potenziell geeignete Lebensräume, die von Reptilien genutzt werden könnten, wodurch eine eingehende Prüfung hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich wird.

Angesichts der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets kann diese Prüfung artenübergreifend für die gesamte Artengruppe erfolgen, da die Habitatbedingungen für alle potenziell betroffenen Reptilienarten ähnlich einzuschätzen sind.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

### 3.5 Relevanzprüfung Amphibien

Im Rahmen des Bebauungsplans Schaalby befinden sich potenziell als Laichgewässer geeignete Teiche, Gräben und Bachläufe außerhalb der geplanten Vorhabenfläche. Ein direkter Eingriff in diese potenziellen Laichhabitats von Amphibien erfolgt im Zuge der geplanten Baumaßnahme nicht.

Jedoch können während der Bauphase Beeinträchtigungen auftreten, insbesondere wenn die Bautätigkeiten in die Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) fallen. In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, dass Amphibien das Baufeld betreten oder auf den Zuwegungen durch den Baustellenverkehr geschädigt werden. Um solche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Amphibienschutzzäunen, die das Einwandern von Tieren in das Baufeld effektiv verhindern. Diese bewährte Methode stellt sicher, dass potenzielle Schädigungen von Amphibien im Rahmen der Bauarbeiten minimiert werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

### 3.6 Relevanzprüfung Fische

Im Zuge der Umsetzung der geplanten Baumaßnahme erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer, die potenzielle Lebensräume für streng geschützte Fischarten in Schleswig-Holstein darstellen. Aufgrund des vollständigen Ausschlusses einer direkten oder indirekten Beeinträchtigung dieser Gewässer ist eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischarten durch das Vorhaben nach aktueller Einschätzung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung mit Sicherheit auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.



### 3.7 Relevanzprüfung Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

### 3.8 Relevanzprüfung Schmetterlinge

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Schaalby wurden die potenziell vorkommenden Nachtfalterarten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und Pfaffenhütchen-Wellrandspanner (*Artiora evonymaria*) geprüft. Beide Arten finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor, sodass von einer reproduzierenden Population in diesem Bereich nicht auszugehen ist. Geeignete Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen (*Epilobium spp.*) und Nachtkerzen (*Oenothera spec.*), die als wesentliche Habitate für den Nachtkerzenschwärmer dienen, sind aufgrund der anthropogenen Prägung des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser streng geschützten Art durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

Auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), eine streng geschützte Offenlandart, fehlen im Untersuchungsgebiet die notwendigen Futterpflanzen. Reproduzierende Vorkommen dieser Art sind demnach nicht anzunehmen, wodurch eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Weitere besonders oder streng geschützte Tagfalter- und Nachtfalterarten sind aus ähnlichen Gründen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgeschlossen. Eine weitergehende Prüfung oder Betrachtung dieser Artengruppen ist daher nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

### 3.9 Relevanzprüfung Xylobionte Käfer

Xylobionte Käfer sind zumindest in wesentlichen Abschnitten ihres Lebenszyklus, insbesondere in ihrer Fortpflanzung, an Gehölze (sowohl lebende als auch tote) gebunden. Diese Habitatstrukturen sind aufgrund der anthropogenen Überprägung des Vorhabengebietes nicht in optimaler Ausprägung vorhanden. Insbesondere fehlen alte Eichen und genügend Totholz. Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher ausgeschlossen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.
- Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### 3.10 Relevanzprüfung Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet aufgrund der Vorbelastung der Fläche auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.



### 3.11 Relevanzprüfung Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehungen als ausgeschlossen anzunehmen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

### 3.12 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Artengruppe der Brutvögel (Gilden)
- Einzelartprüfung Feldlerche, Grauammer und Kiebitz
- Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien
- Artengruppe der Amphibien



## 4 Konfliktanalyse Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich in Betracht kommenden, artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind in Kapitel 2.3 des vorliegenden Fachbeitrags detailliert beschrieben.

### 4.1 Konfliktanalyse Brutvögel

Auf Grundlage der im Jahr 2024 durchgeführten Brutvogelkartierung wurden im Planungs- und Untersuchungsgebiet insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen, davon 31 Brutvogelarten und 5 Gastvogelarten. Die Brutvogelfauna setzt sich überwiegend aus typischen Arten der Agrarlandschaft, strukturgebundenen Saumbrütern sowie einzelnen Gehölz- und Gebäudebrütern zusammen. Der überwiegende Teil der Arten weist keinen besonderen Schutzstatus auf Landes- oder Bundesebene auf, wenngleich einzelne Arten in den Roten Listen von Schleswig-Holstein oder Deutschland geführt werden. Neben den im Rahmen der Einzelartprüfung gesondert betrachteten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sind dies unter anderem Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*).

Die erfasste Artenzusammensetzung verdeutlicht, dass der Großteil der Brutvogelgemeinschaft an offene bis halboffene Agrarhabitate gebunden ist. Diese Arten profitieren in der Regel von extensiv gepflegten Saumstrukturen, Altgrasstreifen und blütenreichen Flächen, reagieren jedoch empfindlich auf Störungen während der Brutzeit sowie auf den Verlust von Neststandorten. Gehölzbrüter sind im Gebiet in geringer Anzahl vertreten, vor allem entlang von Knicks, Einzelgebüsch und Baumreihen im Randbereich. Gebäudebrüter wie Mehlschwalbe oder Haussperling treten nur vereinzelt auf, da geeignete Strukturen innerhalb des Plangebiets fehlen und lediglich im weiteren Umfeld potenzielle Brutplätze vorhanden sind.

Vorhabensbedingt können bau- und anlagenbedingte Störungen während der Brutzeit zu Beeinträchtigungen führen, insbesondere bei bodennah brütenden Arten. Darüber hinaus kann es im Zuge der technischen Anlagenerrichtung im Bereich der Umspannwerke und der Batteriespeicheranlage zu einem punktuellen Habitatverlust kommen. Gehölzbrüter sind vor allem von den geplanten punktuellen Durchbrüchen in Gehölzriegeln betroffen, die jedoch außerhalb der Brutzeit erfolgen sollen. Für Gebäudebrüter ist aufgrund des Fehlens relevanter Niststrukturen im Plangebiet keine direkte Betroffenheit zu erwarten.

Mit Umsetzung der in Kapitel 5 dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Entwicklung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A-1 wird das Risiko einer Beeinträchtigung der Habitatbedingungen maßgeblich reduziert. Die Ausgleichsfläche A-1 umfasst derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die im Zuge des Vorhabens dauerhaft aus der intensiven Nutzung genommen und in extensiv gepflegtes, strukturreiches Grünland überführt werden. Durch diese Nutzungsumstellung entsteht im räumlichen Zusammenhang ein funktional wirksames Brut- und Nahrungsareal für Offenlandarten, insbesondere durch reduzierte Bewirtschaftungsintensität, das Belassen von Altgras- und Ruderalstrukturen sowie die Entwicklung artenreicher Säume und ungestörter Offenbodenanteile. Auf diese Weise wird eine dauerhafte ökologische Funktionssicherung



gewährleistet und eine langfristige Verbesserung der Habitatqualität für wertgebundene Offenlandvogelarten erreicht.

Im Folgenden werden Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) sowie – trotz fehlender Brutnachweise – der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung einzeln betrachtet. Anschließend erfolgt die zusammenfassende Bewertung der übrigen festgestellten Brutvogelarten in ökologischen Gilden.

#### 4.1.1 Einzelartbetrachtung Feldlerche

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
VM 1: Brutzeitenregelung VM 4: Begrünung mit Regio-Wildpflanzensaatgut und Verzicht auf (mineralische) Düngung und Pflanzenschutzmittel Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1, VM 4 sowie A1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### Einzelartbetrachtung und Artenschutzrechtliche Bewertung:

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine charakteristische Offenlandart und gilt in Schleswig-Holstein als gefährdet. Im Untersuchungsraum wurde die Art regelmäßig als Brutvogel festgestellt und nutzt die offenen, derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zur Fortpflanzung. Durch die Umsetzung



der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu einer teilweise flächenbezogenen Überprägung, sodass einzelne Brutplätze innerhalb der bisherigen Ackerflächen entfallen können.

Gleichzeitig ist fachlich gesichert, dass Feldlerchen Photovoltaikstandorte bei entsprechender Ausgestaltung weiterhin nutzen können. Entscheidend hierfür sind ausreichende Offenbodenbereiche, unversiegelte Wegeflächen, lückige Vegetationsstrukturen und ein extensives Pflegeregime. Im geplanten Solarpark werden diese Voraussetzungen erfüllt, da keine flächige Versiegelung erfolgt, die Pflege extensiv erfolgt und die Vegetation eine mosaikartige Struktur ausbilden soll, die als Nahrungs- und Singhabitat genutzt werden kann.

Zur Sicherung der lokalen Population wird zusätzlich eine artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche unmittelbar angrenzend zum Plangebiet entwickelt. Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und wird mit Umsetzung des Vorhabens dauerhaft aus der intensiven Nutzung genommen. Geplant ist die Entwicklung zu extensivem Dauergrünland mit lückiger Vegetationsstruktur, Altgrasbereichen, offenen Bodenstellen und spätem Mahdregime. Dadurch entsteht ein hochwertiger Ersatzlebensraum innerhalb des artspezifischen Aktionsradius der Feldlerche.

Die Maßnahme gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Nahrungsräume im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. In Kombination aus verbleibenden nutzbaren Teilflächen im Solarpark und der qualifizierten externen Funktionsfläche kann somit eine funktionssichernde Habitatlenkung umgesetzt werden. Ein populationsrelevanter Verlust an Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der funktionalen Kompensation kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Feldlerche mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden. Von einer Abnahme der lokalen Population, der im Gebiet potenziell vorkommenden Feldlerchen ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu rechnen.**



#### 4.1.2 Einzelartbetrachtung Grauammer

<b>Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
VM 1: Brutzeitenregelung VM 4: Begrünung mit Regio-Wildpflanzensaatgut und Verzicht auf (mineralische) Düngung und Pflanzenschutzmittel VM 5: 15-20 m Saum zu bestehendem Gehölzen Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 VM 4 und VM 5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten. .			

#### Einzelartbetrachtung und Artenschutzrechtliche Bewertung Grauammer:

Die Grauammer (*Emberiza calandra*) ist eine charakteristische Brutvogelart strukturreicher Offenlandschaften mit einer besonderen Bindung an extensiv genutzte Agrarflächen. Das artspezifische Anforderungsprofil umfasst weitgehend gehölzfreie, offene Räume mit lückiger Vegetation, artenreicher Krautflora und vielfältigen Kleinstrukturen, die als Singwarte oder Deckungselemente genutzt werden. Als Brutplatz werden bevorzugt Altgrasbestände oder vegetationsreiche Randbereiche genutzt, während die Jungenaufzucht in unmittelbarer Nähe zur Nestumgebung erfolgt. Singwarten wie Zaunpfähle, Einzelsträucher oder Überlandleitungen sind für



die Männchen von zentraler Bedeutung für die Revierabgrenzung und Paarbildung. Dichte Gehölzbestände und Waldrandlagen werden hingegen gemieden.

Die Art ist sowohl in Schleswig-Holstein (Rote Liste: 3 – gefährdet) als auch bundesweit (Vorwarnliste) in ihren Beständen rückläufig. Hauptursache ist der weitgehende Verlust strukturierter Agrarlandschaften durch Flurbereinigung, Intensivierung, den Wegfall von Bracheanteilen und die flächendeckende Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der Rückgang geeigneter Sing- und Brutplätze, die Reduktion des Insektenangebots sowie die zunehmende Homogenisierung des Offenlands führen zu einer stetigen Verarmung der Lebensräume.

Im Untersuchungsraum der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage „PVA Schaalby“ wurde die Grauammer als regelmäßig vorkommende Brutvogelart nachgewiesen. Das Gebiet wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt und weist nur noch vereinzelt geeignete Brutstrukturen auf. Durch die Errichtung der PV-Anlage werden Teilflächen des bisherigen Offenlands dauerhaft in Anspruch genommen. Während die Fläche der Modultische weitgehend unversiegelt bleibt, sind im Bereich der Batteriespeicheranlage und des Umspannwerks punktuelle Vollversiegelungen vorgesehen, die zu einem unmittelbaren Habitatverlust auf Teilflächen führen. Diese Flächen besitzen jedoch bereits heute aufgrund ihrer Vorbelastung nur eine geringe Habitattauglichkeit für strukturgebundene Offenlandarten wie die Grauammer.

Die Maßnahmen zur funktionalen Sicherung und teilweisen Kompensation dieser Eingriffe wurden im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt. So sind im unmittelbaren Umfeld der Solarparkfläche gezielte Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen, darunter strukturierte Extensivsäume mit Einzelsträuchern, blütenreicher Vegetation und spät gemähten Bereichen (Maßnahmen VM 4 und VM 5). Diese Bereiche liegen außerhalb der technischen Anlagenbereiche und bieten geeignete Bedingungen für Singwarten, Brutplätze und die Insektennahrung der Grauammer. Zusätzlich wird auf die *Ausgleichsfläche A-1* verwiesen, die als artenschutzrechtliche Kompensationsfläche für mehrere Zielarten fungiert. Die Fläche weist durch ihre lückige Vegetationsstruktur, artenreiche Offenlandflora und ihre geplante Entwicklung zu extensivem Dauergrünland mit Saumanteilen eine hohe Eignung auch für die Grauammer auf. Einzelsträucher am Rand sowie der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Wiederansiedlung und dauerhafte Etablierung der Art.

Vor dem Hintergrund der artspezifischen Habitatansprüche, der aktuellen Bestandssituation, der im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Habitataufwertungen sowie der räumlichen Lage der Kompensationsflächen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die verbleibenden Bereiche im und am Rande des Plangebiets sowie die extern gesicherte Ersatzfläche bieten hinreichendes Potenzial zur Sicherung der Fortpflanzungsstätten und zur dauerhaften Habitatbindung.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.**



### 4.1.3 Einzelartbetrachtung Kiebitz

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
VM 1: Brutzeitenregelung VM 4: Begrünung mit Regio-Wildpflanzensaatgut und Verzicht auf (mineralische) Düngung und Pflanzenschutzmittel			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### Einzelartbetrachtung und artenschutzrechtliche Bewertung Kiebitz:

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist eine charakteristische Brutvogelart strukturreicher, offener Agrarlandschaften mit hohem Licht- und Sichtfeldbedarf. Als bodenbrütende Art stellt er besondere Ansprüche an die Habitatstruktur: Entscheidend für eine erfolgreiche Revierbindung sind offene, kurzrasige Flächen mit spärlicher Vegetation, guter Rundumsicht und ausreichender Nahrungsverfügbarkeit, insbesondere im Frühjahr. Die Art reagiert empfindlich auf Störungen und Habitatveränderungen und gilt aufgrund des anhaltenden Bestandsrückgangs sowohl in Schleswig-Holstein (Rote Liste: 3) als auch bundesweit (Rote Liste: 2) als gefährdet. Der Rückgang ist insbesondere auf die Intensivierung der Landwirtschaft, den Verlust geeigneter Brutplätze sowie den hohen Prädationsdruck zurückzuführen.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage „PVA Schaalby“ wurde der Kiebitz zunächst im Frühjahr 2025 im südlichen Plangebietsbereich beobachtet. Aufgrund



arttypischer Verhaltensweisen wurde er temporär als potenzieller Brutverdachtsfall eingestuft. Eine im Juli 2025 durchgeführte Nachkontrolle mittels Wärmebildtechnik ergab jedoch keinerlei Hinweise auf ein bestehendes Nest, auf Brutaktivitäten oder auf eine Revierbindung. Vielmehr deutet das Verhalten im Rückblick auf eine kurzzeitige Rast- bzw. Nahrungssituation im Bereich einer temporär wasserführenden Senke hin. Der Kiebitz ist daher im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich als nahrungssuchender Durchzügler zu werten. Ein Fortpflanzungsgeschehen innerhalb des Plangebiets konnte weder bestätigt noch abgeleitet werden.

Trotz der fehlenden Revierbindung wurde die Art im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung vorsorglich berücksichtigt, da einzelne Teilflächen des Plangebiets im Vorzustand potenziell geeignete Habitatmerkmale aufweisen können. Gleichzeitig wurden mit der geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche A-1 (gezielt offene, extensiv zu entwickelnde Teilräume geschaffen, die in Verbindung mit dem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmitteln sowie der Anlage offener Bodenstellen als Ersatzlebensraum auch für Nahrungsgäste wie den Kiebitz funktional wirksam sind. Die Fläche bietet eine vielfältige Offenlandstruktur mit günstiger Eignung für thermophile Insektenfauna, wodurch das Nahrungsangebot für durchziehende oder rastende Kiebitze verbessert wird.

Zusätzlich trägt die im Vorhaben vorgesehene unversiegelte Ausgestaltung der Wartungswege dazu bei, offene Bodenstrukturen im Plangebiet zu erhalten, die als Nahrungssuchflächen genutzt werden können. Die Förderung vegetationsarmer Bereiche wirkt sich nicht nur für den Kiebitz, sondern auch für andere Offenlandarten der Avifauna funktional positiv aus.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkontrolle, der fehlenden Revierbindung, der vorgesehenen Ausgleichsfläche A-1 sowie der geplanten Maßnahmen zur Offenhaltung von Bodenstellen im Vorhabensbereich kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Kiebitzpopulation ausgeschlossen werden. Ein Fortpflanzungsgeschehen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Auch im Hinblick auf die übrigen Verbotstatbestände sind keine Anhaltspunkte für eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung gegeben.

**Die Habitatansprüche der Art werden berücksichtigt und durch die vorgesehene Maßnahme A 1 funktional unterstützt.**



#### 4.1.4 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

Gilde der Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM1: Brutzeitenregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

#### Artenschutzrechtliche Bewertung für die Gilde Bodenbrüter

Zur Gilde der bodenbrütenden Arten zählen neben den einzeln betrachteten Arten weitere regelmäßig vorkommende Vertreter der offenen Agrarlandschaft, etwa Goldammer (*Emberiza citrinella*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) sowie gelegentlich Schafstelze (*Motacilla flava*) oder Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). Diese Arten nutzen vorwiegend vegetationsarme Ackerflächen, extensive Säume oder Altgrasstreifen zur Brut. Die aktuell intensiv genutzten Ackerflächen im Plangebiet bieten durch die häufige mechanische Bearbeitung nur eingeschränkte Habitatfunktion.

Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der Solarfläche und die extensive Pflege der Modulzwischenräume entstehen neue, störungsarme Bereiche mit lockerer Vegetation, die als Sekundärlebensräume für Bodenbrüter fungieren können. Die geplante Entwicklung der Ausgleichsfläche A-1 hin zu artenreichem Dauergrünland mit offenen Saumbereichen bietet zusätzlich geeignete Brut- und Nahrungshabitate für diese Gilde. Temporäre baubedingte Störungen während der Brutzeit werden durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VM 1 wirksam vermieden.



<b>Gilde der Nischenbrüter</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
VM1: Brutzeitenregelung Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
<b>3. Verbotsverletzungen</b>		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

### Artenschutzrechtliche Bewertung Gehölzbrüter

Die Gilde der Gehölzbrüter nutzt strukturreiche Feldgehölze, Knicks, Baumreihen oder dichte Strauchbestände zur Fortpflanzung. Im Plangebiet wurden Gehölzstrukturen nur randlich und vereinzelt festgestellt.

Durch das Vorhaben ist keine Entfernung von linearen Feldhecken oder Knicks vorgesehen. Allerdings kommt es im Rahmen der Zuwegung und Trassenerschließung punktuell zu Durchbrüchen von kleineren Gehölzen, etwa in Form von Einzelsträuchern oder jüngeren Gehölzriegeln.

Diese Maßnahmen erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit gemäß VM 1 und betreffen keine potenziell dauerhaft genutzten Brutstrukturen. Der Eingriff ist somit temporär, lokal begrenzt und artenschutzrechtlich als nicht erheblich zu bewerten. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich keine Hinweise auf die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.



<b>Gilde der Freibrüter</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
VM 1: Brutzeitenregelung VM 4: Begrünung mit Regio-Wildpflanzensaatgut und Verzicht auf (mineralische) Düngung und Pflanzenschutzmittel VM 5: 15-20 m Saum zu bestehendem Gehölz Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 1 VM 4 und VM 5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population			
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand</b> (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

### Artenschutzrechtliche Bewertung Freibrüter

Freibrütende Arten wie Schwalben, Stare oder Tauben nutzen bauliche Strukturen, Nischen und anthropogene Elemente als Nistplatz. Im Plangebiet konnten keine entsprechenden Strukturen mit dauerhaftem Nutzungspotenzial festgestellt werden. Der überwiegende Teil der Fläche ist ackerbaulich überprägt und weist keine für Freibrüter typischen Neststandorte auf. Durch das Vorhaben werden keine Gebäude oder hochbaulichen Anlagen mit artspezifischer Nutzung beseitigt. Auch im Umfeld existieren keine Bauwerke mit artenschutzrechtlich relevantem Besatz.

Eine Betroffenheit dieser Gilde ist daher auszuschließen. Die artenschutzrechtliche Prüfung (Konfliktanalyse) ergibt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.



### **Artenschutzrechtliche Bewertung- Gesamte Avifauna:**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemeinde Schaalby wurde die Brutvogelgemeinschaft des Untersuchungsgebiets vollständig erfasst. Die Artengemeinschaft setzt sich typischerweise aus Offenlandarten zusammen, darunter vor allem Feld- und Bodenbrüter wie Feldlerche und Grauammer, vereinzelt strukturgebundene Arten sowie randständig nahrungssuchende Arten aus benachbarten Lebensräumen.

Auf Grundlage der Kartierungen und artspezifischen Revieranalysen konnten die Brutvogelarten nistökologisch folgenden Hauptgilden zugeordnet werden: bodenbrütende Offenlandarten, strukturgebundene Saumbrüter sowie vereinzelt Gehölz- und Kulturfolger in Randbereichen. Besonders relevante Einzelnachweise betrafen Feldlerche, Grauammer und einen in der Einzelartbetrachtung ausgeräumten Brutverdacht für den Kiebitz, der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung als nahrungssuchender Durchzügler eingeordnet wurde.

Die Gesamtbewertung der Avifauna stützt sich auf eine differenzierte Betrachtung sowohl der artspezifischen Habitatbindung als auch der zu erwartenden Vorhabenswirkungen. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und aktueller Fachliteratur (u. a. Herder et al. 2009, Peschel et al. 2019, Badelt et al. 2020, Zaplata & Stoefer 2022, BirdLife Österreich 2023) zeigen Solarparks keine flächendeckend negativen Auswirkungen auf die lokale Avifauna.

Vielmehr überwiegen positive Effekte, sofern geeignete Planungs- und Pflegekonzepte umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Standorte, an denen – wie im vorliegenden Fall – intensiv genutzte Ackerflächen überprägt werden. In diesen Fällen kommt es häufig zu einer ökologischen Aufwertung durch Strukturvielfalt, Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz, eine reduzierte Nutzung und das Entstehen störungsarmer Bereiche, die von verschiedenen Arten funktional als Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsraum genutzt werden können.

Im vorliegenden Fall wird ein Teil der Fläche mit Solarmodulen bestückt, wobei die Modulreihenfundamente gerammt und die dazwischenliegenden Bereiche unversiegelt bleiben. Zusätzlich sind im Bereich des Umspannwerks und der Batteriespeicheranlage punktuelle technische Versiegelungen vorgesehen, die zu einem vollständigen Habitatverlust auf diesen Teilflächen führen. Insgesamt verbleiben jedoch große Teile der Fläche weiterhin unversiegelt und durchlässig. Gerade innerhalb der Modulzwischenräume entstehen durch die unterbundene Nutzung, die teilverschattete Vegetation und die abschnittsweise ungestörten Bodenbereiche neue ökologisch wirksame Habitatstrukturen. Durch die gezielte Herstellung unversiegelter Wartungswege sowie offener Bodenstellen wird die Habitatnutzung für verschiedene Vogelarten unterstützt, etwa durch die Förderung von Insekten als Nahrungsgrundlage, Balz- und Brutstellen sowie Sonnenplätze für Jungvögel. Diese Offenstrukturen wirken insbesondere positiv auf Arten wie Feldlerche und Grauammer, deren Habitatwahl stark von Sichtfeld, Vegetationshöhe und Nahrungsdichte abhängt.

Im Ergebnis der Einzelbetrachtungen ist für die Feldlerche davon auszugehen, dass **etwa 50 bis 60 %** der Population im Gebiet verbleiben können. Diese Einschätzung wird durch mehrere aktuelle Monitoringstudien gestützt, in denen je nach Anlagentyp und Flächenpflege Verbleibsquoten von bis zu 80 % dokumentiert wurden.

Ergänzend wird durch die *ca. 9 Hektar große, ökologisch hochwertige Ausgleichsfläche A-1* ein funktional geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen, der mittelfristig 10 bis 12 zusätzliche Brutreviere



bereitstellen kann. Diese Fläche steht ebenfalls der Grauammer als Ausweichlebensraum zur Verfügung. Durch deren Strukturvielfalt, den Verzicht auf Düngung und den sukzessiven Umbau zu extensivem Dauergrünland mit Blüh- und Saumanteilen entstehen hochwertige Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate, die den Anforderungen beider Zielarten entsprechen. Der Kiebitz, dessen Vorkommen im Untersuchungsraum nicht über eine vorübergehende Rastnutzung hinausging, wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VM 1 (zeitliche Bauzeitenregelung) wird sichergestellt, dass Eingriffe außerhalb der Brutzeit erfolgen. Weitere Maßnahmen wie die unversiegelte Bauweise, extensive Pflegekonzepte und das Monitoring zur Wirksamkeit der Maßnahmen (VM 2 bis VM 5) tragen dazu bei, die betroffenen Brut- und Nahrungsräume langfristig funktionsfähig zu erhalten bzw. zu verbessern. In der Gesamtschau ergibt sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Avifauna verursacht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands streng oder besonders geschützter Brutvogelarten ist nicht zu erwarten.

Die Bewertung der nistökologischen Gilden zeigt, dass Boden- und Saumbrüter gezielt durch Strukturmaßnahmen gestützt werden, während keine gehölzgebundenen oder störungsempfindlichen Arten betroffen sind. Auch für nahrungssuchende Gäste ergeben sich durch die Anlage offener Bodenstrukturen positive Wirkungen. Unter Berücksichtigung aller Maßnahmen und planerischen Vorkehrungen ist eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Ergebnis auszuschließen.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM 1-5 ausgeschlossen werden.**



## 4.2 Konfliktanalyse Fledermäuse

Fledermäuse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Keine Angabe
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM 2: Bauzeitenregelung Arbeiten im Tageszeitraum VM 5: 15-20 Saum zu bestehendem Gehölz Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 2 und VM 5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der VM 2 und VM 5 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		



### **Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:**

Maßgeblich für das Vorkommen von Fledermäusen in einem Gebiet ist das Vorhandensein von geeigneten Quartieren und ausreichend Nahrung (Insekten). Regional und überregional bedeutende Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten.

Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ebenso ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet wird jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Die umliegenden Freiflächen können weiterhin für die Jagd genutzt werden. Nach dem Bau der Anlagen steht auch das Untersuchungsgebiet wieder als Jagd- und Nahrungsraum zur Verfügung. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann demnach für alle Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**



### 4.3 Konfliktanalyse Reptilien

Reptilien		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Keine Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM 3: Reptilienzaun  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 3 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		



### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Bei einer Ertüchtigung des Weges für den Baustellenverkehr außerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April bis Oktober) können Beeinträchtigungen von Tieren weitestgehend ausgeschlossen werden. (VM 1). Mit den Maßnahmen zur Ertüchtigung des Weges würde allerdings in den Lebensraum eingegriffen werden. Vermutlich sind die Maßnahmen aber so kleinflächig begrenzt, dass es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des nachgewiesenen Lebensraumes kommt. Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April bis Oktober) sind Beeinträchtigungen von Tieren im Bereich der Zuwegung durch den Baustellenverkehr wahrscheinlich.

Daher sind für diesen Fall Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern. Dazu ist die Installation von Reptilienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode. Der Schutzzaun muss rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien, d. h. spätestens bis Ende März, aufgestellt werden. Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Schutzzäune sind im Bereich der Bahntrasse und der Zuwegung aufzustellen.

Der Zaun im Bereich der Zuwegung muss dabei beidseitig der Fahrspur installiert werden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.

Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Zauneidechsen gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM3 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**



#### 4.4 Konfliktanalyse Amphibien

Amphibien		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> Keine Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM 3: Reptilien-, Amphibienzaun  Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:  Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM 3 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		



### **Artenschutzrechtliche Bewertung der Artengruppe Amphibien:**

Durch die Planungen, d. h. die geplanten PV-Flächen sowie die Zuwegungen, werden weder Gewässer bzw. Amphibienhabitate noch potenzielle Winterquartiere oder potenziellen Wanderwege direkt und nachhaltig beeinträchtigt. Direkte flächige Eingriffe finden ausschließlich im Bereich der späteren PV-Anlage statt. Der Solarpark selbst stellt dann kein Wanderungshindernis dar, wenn er wie üblich und i. d. R. auch beauflagt, mit kleintierdurchlässigen Zäunen umgeben wird.

Auch als Landlebensraum ist er dauerhaft nutzbar. Durch das extensive Grünland ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist er sogar besser als Landhabitat geeignet. Der geringfügige Flächenverlust durch Wege und Trafostellflächen ist durch die Verbesserung der allgemeinen Lebensraumfunktion zu vernachlässigen.

Die geplante Zuwegung stellt aufgrund der geringen Ausdehnung keine Wanderungsbarrieren dar. Schädigungen während der Wanderungen durch möglichen Verkehr von Wartungsfahrzeugen können nahezu ausgeschlossen werden, da die Wanderungen in den Abend- und Nachtstunden statt-finden, also außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich, sofern die Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) stattfindet. Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten. Für diesen Fall sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindern. Dazu sind Amphibienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode. Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.

Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als „Rampen“ das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für potenziell in den Ackerflächen überwinterte Knoblauchkröten. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen potenzieller Wanderbewegungen streng und besonders geschützter Amphibien, durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahme VM 3 ausgeschlossen.

**Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Amphibienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM 3 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.**



## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

### 5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 2: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VM 1	Avifauna	<p><b>Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit</b></p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedlung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden. Bzgl. des Schutzes von Brutvögeln vor einer Schädigung sind weiterhin folgende Vorgaben und Maßnahmen allgemein akzeptiert und haben sich als gängige Praxis etabliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubeginn vor Brutzeit und Bauen in die Brutzeit</li> <li>- Vergrämungsmaßnahmen bei Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder längeren Baupausen</li> <li>- Flatterbänder</li> </ul>
VM 2	Fledermäuse	<p><b>Bauarbeiten im Tagzeitraum</b></p> <p>Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird. Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen.</p> <p>Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>
VM 3	Reptilien/ Amphibien	<p><b>Reptilien/Amphibienzaun</b></p> <p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zu der Bahntrasse und den Zuwegungen aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Einwanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilien- und Amphibienarten. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich des potenziellen Lebensraumes hinaus weiterzuführen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.</p> <p>Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen.</p>
VM 4	Feldlerche/ Gesamte Avifauna	<p><b>Begrünung mit Regio-Wildpflanzensaatgut und Verzicht auf (mineralische) Düngung und Pflanzenschutzmittel</b></p>



		<p>In der intensiv genutzten Agrarlandschaft gibt es immer wieder (u.U. preisgekrönte) Projekte, bei denen Landwirte bei der Aussaat auf dem Feld Lücken lassen, um dort Wildkräutern und Feldvögeln eine Chance zu geben. In dicht bewachsenen Feldern hingegen gibt es kaum eine Chance für Kraut und Vogel. Der Vorteil von mit krautreichem Regio-Wildpflanzensaatgut angelegter PV-FFA liegt auf der Hand.</p> <p>Solche Maßnahmen in intensiv genutzter Agrarlandschaft sind teilweise derart kleinskalig, dass Vögel senkrecht in solche Lücken einfliegen müssen. PV-FFAs bieten mehr Platz; außerdem gibt es Hinweise für eine Gewöhnung, welche sich in ansteigendem Artenspektrum im Laufe der Zeit ausdrückt.</p>
VM 5	Fledermäuse/ Grauammer/Neuntöter/ Gehölzbrüter (Gilde)	<p><b>15-20 m breite Säume entlang der angrenzenden Gehölzstrukturen</b></p> <p>Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist Schaffung von 15-20 m breiten Säumen entlang der angrenzenden Gehölzstrukturen zum Erhalt von hochwertigem Offenlandbereichen vorzusehen. Der gleichzeitige Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen sorgt für eine Erhalt der Brutreviere der im Gebiet festgestellten Gehölzbrüter, insbesondere der Grauammer und dem Neuntöter.</p>
VM 6	Kiebitz/Amphibien	<p><b>Wasserhaushalt steuern</b></p> <p>Sicherstellung, dass in angrenzenden Bereichen ausreichend feuchte Flächen erhalten bleiben, um optimale Bedingungen für die Nahrungssuche zu gewährleisten.</p>
VM 7	Kiebitz	<p><b>Langfristige Sicherung von Lebensräumen</b></p> <p>Planung und Einrichtung von Ausgleichsflächen, die dauerhaft als Lebensräume für den Kiebitz gesichert sind, z. B. durch Nutzungsaufgaben oder die Umwidmung von Flächen.</p>

## 5.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Zur funktionalen Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG wird eine ca. 9 ha große Ausgleichsfläche in der Gemarkung Moldenit bereitgestellt. Die Maßnahmeflächen umfassen die Flurstücke 36/2, 32/2 und 30/2, Flur 1 und liegen nördlich bzw. nordöstlich des Plangebiets (siehe Übersichtskarte). Derzeit wird die Fläche, als intensiv ackerbaulich genutzter Wirtschaftsstandort bewirtschaftet. Die Nutzung erfolgt konventionell mit regelmäßiger Bodenbearbeitung, saisonal wechselnden Deckungsgraden und ohne naturschutzfachlich bedeutsame Saum-, Rand- oder Strukturanteile.

Aktuell weist die Fläche somit keine optimale Habitatfunktion für Feldbrüter auf, da durch die häufigen Bewirtschaftungsintervalle Brutansätze regelmäßig unterbunden werden. Die ökologische Ausgangssituation ist klar als intensiv genutzte Agrarfläche einzustufen. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme erfolgt die vollständige Entnahme der Fläche aus der intensiven Ackernutzung und die Überführung in extensiv genutztes Dauergrünland. Hierzu gehören insbesondere:

- dauerhafte Nutzungsänderung in extensives Grünland
- Verzicht auf Düngung und chemischen Pflanzenschutz
- Etablierung eines späten ein- bis zweischürigen Mahdregimes (frühestens ab Mitte Juli)
- keine Bodenbearbeitung außer zur Erstetablierung des Grünlandbestands



Mit dieser Maßnahme wird ein funktional geeigneter Ersatzlebensraum für Offenlandarten geschaffen. Erwartet wird eine Besiedlung insbesondere durch Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie die Förderung weiterer Arten der offenen Agrarlandschaft, wie Grauammer, Goldammer, Bluthänfling und Wiesenpieper. Mittelfristig ist von einer Besiedlungsdichte von 8–12 Feldlerchenrevieren auf der Gesamtfläche auszugehen. Zusätzlich wird eine deutliche Zunahme strukturgebundener Insektenarten (z. B. Heuschrecken, Wildbienen, Tagfalter) erwartet; damit verbessert sich auch das Nahrungsspektrum für jagende Fledermausarten.

Die Maßnahme dient sowohl als vorhabensbezogene artenschutzrechtliche Sicherung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG als auch als Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß § 15 BNatSchG. Die Doppelfunktion ist fachlich zulässig, da sowohl die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume gesichert wird als auch ein langfristiger qualitativer Zugewinn für die Agrarlandschaft erfolgt. Die Sicherung erfolgt planungsrechtlich im Bebauungsplan über entsprechende Festsetzungen und Pflegevorgaben.



Abbildung 8: Übersichtskarte der vorgesehenen Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich

### 5.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

#### V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen



und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

## **V2 Rekultivierung und Wiederherstellung**

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

## **V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen**

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

## **V2 Rekultivierung und Wiederherstellung**

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

## **V3 Schutz von Boden und Gewässern**

Zum Schutz der angrenzenden Böden und Gewässer sind während der Bauphase geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Verschmutzungen durch Baustellenverkehr, Stoffeinträge (z. B. Öle, Treibstoffe) oder Sedimenteinträge zu verhindern. Dazu gehören der Einsatz von Auffangwannen für Maschinen, die Einrichtung von Waschräumen für Fahrzeuge sowie die Sicherstellung einer fachgerechten Lagerung von Baustoffen und -materialien. In Gewässernähe sind zusätzliche Schutzvorkehrungen wie Abdeckungen oder Sedimentationsbecken zu treffen, um den Eintrag von Schwebstoffen zu minimieren.

## **V4 Monitoring und Erfolgskontrolle**

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ein ökologisches Monitoring durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten werden und keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Biotoptypen oder anderer Schutzgüter auftreten. Eine regelmäßige Dokumentation der Bauaktivitäten sowie Kontrollen durch eine Fachkraft (z. B. Ökologe oder Naturschutzfachgutachter) gewährleisten die Einhaltung der Vorgaben. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen, um die Wiederherstellung der beanspruchten Flächen zu überprüfen und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.

## **V5 Maßnahmen zur Minimierung von Störungen**

Während der Bauphase sind störungsarme Bauverfahren anzuwenden, insbesondere in der Nähe von schützenswerten Lebensräumen. Dazu gehören eine Begrenzung der Bauzeiten auf Tagesstunden



sowie die Vermeidung übermäßigen Lärms und Erschütterungen. Besonders schützenswerte Bereiche sind während der Bauzeit durch Sichtschutzwände oder temporäre Zäune zusätzlich zu sichern, um Tiere und angrenzende Vegetation vor Störungen zu bewahren.

## **V6 Information und Schulung der Bauausführenden**

Alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind vor Beginn der Arbeiten über die Schutzmaßnahmen sowie über die Lage von Tabubereichen und ökologisch sensiblen Bereichen zu informieren. Ein verantwortlicher Ansprechpartner für ökologische Fragen ist während der gesamten Bauzeit zu benennen.

## **5.4 Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

### **S 1.A – Schutz besonders und streng geschützter Tierarten**

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten oder während der Bauausführung Nist-, Brut- oder Wohnstätten besonders oder streng geschützter Tierarten festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich zu unterbrechen. Es ist umgehend eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde sowie der in S 2.A benannten ökologischen Baubegleitung herbeizuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse der Abstimmung sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten in den betroffenen Bereichen darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die benannten Stellen erfolgen.

### **S 2.A – Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung und zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person einzusetzen. Diese Person ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen. Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung umfassen insbesondere die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens, einschließlich aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie die fachliche Beratung bei unvorhergesehenen naturschutzfachlichen Vorkommnissen.

### **S 3.F – Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände**

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind während der gesamten Bauzeit gemäß DIN 18920, RAS LB-4 und der jeweils gültigen ZTV-Baumpflege so zu sichern, dass keine Schäden entstehen.



Die Abgrenzung der Bauschutzbereiche erfolgt vorzugsweise durch Absperrung mit Flatterband; bei erhöhter Gefährdung ist der Einsatz von Bauzäunen vorzusehen. Die Absperrungen sind während der gesamten Bauzeit vorzuhalten und bei Bedarf instand zu setzen.

#### **S 4.A – Schutz angrenzender Offenland- und Saumstrukturen**

Offenland- und Saumstrukturen im Randbereich des Plangebiets, die nicht von den Baumaßnahmen betroffen sind, sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten und vor mechanischer Beschädigung, Verdichtung oder Ablagerungen zu schützen. Dies gilt insbesondere für artenreiche Säume, Feldraine und extensiv genutzte Randstreifen, die als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate dienen. Temporäre Lagerflächen, Baustraßen oder sonstige Inanspruchnahmen sind in diesen Bereichen unzulässig.

#### **S 6.A – Baustellenmanagement und Materiallagerung**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind Baustelleneinrichtungsflächen, Materiallager und Abstellflächen für Maschinen ausschließlich auf den im Bauablaufplan festgelegten, zuvor kontrollierten und freigegebenen Flächen einzurichten. Diese Flächen sind vor Baubeginn auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu prüfen. Lagerung von Baumaterial, Schüttgut oder Maschinen in sensiblen Bereichen (z. B. in der Nähe von Gehölzsäumen, Feuchtstellen oder extensiven Randstrukturen) ist unzulässig.

## **6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby**

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags wurde geprüft, ob durch das Vorhaben gemäß *Bebauungsplan Nr. 15 „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby* artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Grundlage waren umfangreiche faunistische Erhebungen, artspezifische Einzelbewertungen sowie eine strukturierte Auswertung der projektbezogenen Wirkfaktoren auf streng und besonders geschützte Arten.

Die Prüfung konzentrierte sich auf die relevanten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Innerhalb der Avifauna wurden zusätzlich drei Arten – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Grauammer (*Emberiza calandra*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – einer gesonderten Einzelartbetrachtung unterzogen. Dabei konnte für den Kiebitz ein fortpflanzungsbezogener Revierbezug nachträglich ausgeschlossen werden. Die Art wurde im Rahmen einer gezielten Nachkontrolle im Juli 2025 lediglich als nahrungssuchender Durchzügler dokumentiert und ist daher nicht Gegenstand einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung.

Für die übrigen relevanten Artengruppen wurde anhand Habitatbewertungen und den erwartbaren Vorhabenauswirkungen geprüft, ob die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere das Tötungsverbot (Nr. 1), das Störungsverbot (Nr. 2) sowie das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nr. 3), erfüllt sind.

Durch die Kombination aus Vermeidungsmaßnahmen, Schutzvorgaben, Pflegekonzepten und gezielter Kompensation, darunter die Entwicklung der *Ausgleichsfläche A-1 (Flurstück 4/12, Gemarkung*



*Moldenit*), kann das Eintreten solcher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die zentralen Maßnahmen umfassen u. a. die bauzeitliche Steuerung außerhalb sensibler Fortpflanzungsphasen (VM 1), die extensive Entwicklung von Teilflächen mit offenen Bodenstellen, die unversiegelte Ausführung der Wartungswege, die Pflege von extensiven Saumstrukturen im Randbereich sowie die dauerhafte Entwicklung eines alternativen, strukturreichen Offenlandlebensraums außerhalb des Plangebiets. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen sicher, dass für alle betroffenen Arten funktionale Fortpflanzungs- und Nahrungsräume erhalten bleiben bzw. in räumlicher Nähe geschaffen werden.

**Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden – weder für einzeln geprüfte Arten noch für die im Rahmen der gildenbezogenen Bewertung erfassten Artengruppen. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen gegeben.**



## 7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

- BEZZEL, E. (2006): BLV Handbuch Vögel. – 3. überarbeitete Auflage, München, 543 S.
- DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stgt., 394 S.
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte d. Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas. Kosmos Naturführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 252 S.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Beschluss vom 01./02.10.2009
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 98 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Berichtspflichten zu Natura 2000, Beiträge zur Erfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen. - 53. Jahrgang, 2016, Sonderheft. 196 S.
- LSBB ST - Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (2018): Artenschutzbeitrag (ASB ST 2018) Mustervorlage gemäß RLBP 2011, Fortschreibung gemäß BNatSchG vom 15.09.2017 (Stand Juni 2018). 29 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – 29 S.
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). - Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt. 39 S.

### Rechtsquellen:

- BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95
- BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November



2006 (ABl. EG L 363, S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die  
Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im  
Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)  
vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

**Richterrecht:**

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher  
Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung  
Bad Oeynhausen)